



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
Zl. 43.706-2c/70



Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 9. Juli 1970, mit dem die Niederösterreichische Landarbeitsordnung neuerlich geändert wird (NÖ. Landarbeitsordnungs-Novelle 1970)

Zu Zl. 9 ex 1970
vom 9. Juli 1970

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

A. Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. August 1970 beschlossen, hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 9. Juli 1970, mit dem die Niederösterreichische Landarbeitsordnung neuerlich geändert wird (NÖ. Landarbeitsordnungs-Novelle 1970), die nach Art. 98 Abs. 2 B.-VG offenstehende Frist zur Erhebung eines Einspruches sowie die nach Art. 98 Abs. 3 B.-VG. offenstehende Frist zur Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung innerhalb der Einspruchsfrist ungenützt verstreichen zu lassen.

B. Die Bundesregierung nahm folgende Grundsatzwidrigkeit des Gesetzesbeschlusses zum Anlaß, von der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses innerhalb der Einspruchsfrist abzusehen:

Nach § 57 Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 463/1969, darf während der Arbeitsspitzen die regelmäßige Wochenarbeitszeit in der Landwirtschaft um sechs Stunden verlängert werden.

Dieses "Dürfen" stellt nach Auffassung der Bundesregierung keine Ermächtigung dar, von der die Landesgesetzgebung nach Belieben Gebrauch machen kann, sondern eine für die Landesgesetzgebung als Grundsatz verbindliche Ausnahme von der im § 56 des Landarbeitsgesetzes festgesetzten Begrenzung der Arbeitszeit. Der § 57 Abs. 1 der Niederösterreichischen Landarbeits-

ordnung in der Fassung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses behält dieses "Dürfen" nur bestimmten Produktionszweigen vor und führt deshalb den § 57 Abs.1 des Landarbeitsgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 463/1969, nach Auffassung der Bundesregierung nicht grundsatzkonform aus.

C. Über diese Überlegung hinaus, die die Bundesregierung veranlaßt, von der ausdrücklichen Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses abzusehen, besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Strafbestimmung des § 134 Abs.1 der Niederösterreichischen Landarbeitsordnung in Verbindung mit dem § 56 leg.cit. in der Fassung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses auf die Zeit zwischen dem 5.Jänner 1970, ab dem die 43-stündige wöchentliche Normalarbeitszeit vorgeschrieben wird, und dem Ablauf des Tages, an dem das Stück des Niederösterreichischen Landesgesetzblattes, das die Kundmachung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses enthält, herausgegeben und versendet worden ist, nicht angewendet werden wird, um eine Verletzung des Art. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Verbot rückwirkender Strafbestimmungen) zu vermeiden.

4.September 1970
Für den Bundeskanzler:
I.A. WEISS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

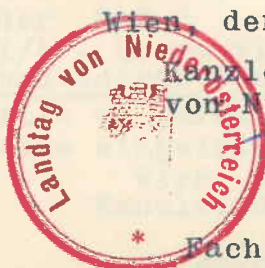
Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Dipl.Ing. Josef ROBL,
den Klub der Ö V P ,
den Klub der S P Ö ,
die Abteilung VI/4 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr. Hermann DENK,
die Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnissnahme. Die Verlautbarung wurde bereits eingeleitet.

Wien, den 8. September 1970.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



* Fachoberinspektor.

W. Weiss
8.19.